

VersVG Große Gesetzesausgabe

Mit der neuen 8. Auflage der Gesetzesausgabe zum Versicherungsvertragsgesetz wurde eine Reihe von Neuerungen vorgenommen. Diese betreffen nicht nur das VersRÄG 2013 sowie das neue Versicherungsaufsichtsgesetz, sondern beinhalten auch umfangreiche neue Rsp. Im Vergleich zur letzten Auflage findet man im Anhang nun zudem die Verordnungen der Finanzmarktaufsicht.



Durch das in die 8. Auflage aufgenommene Versicherungsrechtsänderungsgesetz 2013 kam es zu Erneuerungen der Gesetzeslage in vier Teilbereichen. Dies etwa bei den sog „Unisex-Tarifen“. Eindeutig festgesetzt wird nun in § 1c VersVG, dass es zu keiner Differenzierung aufgrund des Geschlechts bei Prämien oder Leistungen entsprechender Versicherungsverträge kommen darf. Ausgenommen ist nur der Bereich der betrieblichen Kollektivversicherung. Noch umfangreicher wurde jedoch im neuen § 1d VersVG die Versicherung für Menschen mit Behinderung geregelt. Mit dieser Regelung soll gegen die Diskriminierung von Personen mit Behinderungen vorgegangen werden. Zu deren Schutz wurde als Begleitmaßnahme durch das VersRÄG

im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz eine spezielle Verbandsklage für den Bereich der Versicherungen geschaffen, auch diese Bestimmung ist in der umfangreichen neuen Auflage enthalten. Weitere Änderungen aufgrund des VersRÄG 2013 betreffen den Bereich der Fälligkeit von Prämienzahlungen und das Verkehrsofper-Entschädigungsgesetz bei Arbeitsunfällen.

Änderungen im Versicherungsvertragsgesetz erfolgten auch durch das neue Versicherungsaufsichtsgesetz. Mit dem VAG 2016 wurde die EU-RL 2009/138/EG (Solvabilität II) umgesetzt. Es kam damit zu weitgehenden Erneuerungen, so wurde etwa in § 5b Abs 2 Z 3 VersVG ein zweiwöchiges Rücktrittsrecht für den Versicherungsnehmer eingefügt, wenn er die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 vorgesehenen Informationen nicht erhalten hat.

Die Verordnungen der Finanzmarktaufsicht werden im Anhang auf etwa zehn Seiten neu hinzugefügt. Diese betreffen Informationspflichten im Bereich der Lebensversicherung sowie der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung. Ziel dieser Verordnungen ist die Festlegung bestimmter Mindestinhalte bei der Information des Versicherungsnehmers durch das Versicherungsunternehmen. Ausführliche Bestimmungen gibt es hierbei etwa im Rahmen der vorvertraglichen sowie der jährlichen Informationspflichten.

Worauf in diesem Zusammenhang ebenfalls noch hingewiesen werden sollte, ist § 35b VersVG. So ist dieser zwar keine neue Bestimmung, die genauere Auseinandersetzung mit diesem wird dennoch empfohlen, da sich erfahrungsgemäß nun vermehrt Versicherungsinstitute auf diesen berufen und er somit an entsprechender Praxisrelevanz gewonnen hat. Er erlaubt es dem Versicherer, fällige Prämienforderungen mit ihm obliegenden Leistungen gegenzurechnen und somit nicht den ganzen geschuldeten Leistungsbetrag dem Versicherten zu erbringen, sondern diesen zurückzuhalten. Dies führt zB dazu, dass ein Rechtsanwalt von der Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erhält und dieser im Vertrauen darauf dann seine Leistungen erbringt. Nach Legung der Honorarnote kommt dann die Mitteilung von der Rechtsschutzversicherung, dass Prämienrückstände bestanden haben und sohin die Honorarnote nicht bezahlt wird. Hier stellt sich die Frage, ob der Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet wäre, einen Rechtsanwalt auf derartige Umstände hinzuweisen, um derartige frustrierende Honorardiskussionen zu vermeiden. Hier stellt sich im Übrigen auch die Frage, ob der Rechtsschutzversicherer nicht gegenüber dem Anwalt, der über eine Deckungszusage verfügt, Schutz- und Sorgfaltspflichten hat, die dazu führen, dass derartige Probleme mit dem Versicherten dem begünstigten Anwalt mitzuteilen sind. Es sollte nämlich schon der Grundsatz gelten, dass sich ein Rechtsanwalt auf eine aufrechte Deckungszusage auch verlassen kann und nicht hoffen muss, dass nicht irgendein Rückstand besteht, der

seine Honorarforderung gegenüber dem Rechtsschutzversicherer vereitelt.

Aufgrund der zahlreichen Gesetzesänderungen und sohin neuen Rsp seit der letzten Auflage ist diese Gesetzesausgabe für den Rechtsanwender unerlässlich. Auch die übersichtliche Gestaltung der neuen Rechtslage macht das Exemplar zu einem empfehlenswerten Kauf.

VersVG Große Gesetzesausgabe.

Von *Michael Grubmann*. 8. Auflage, Verlag Manz, Wien 2017, XXII, 1.290 Seiten, geb, € 190,40.

GEROLD BENEDEK